

Reglement

der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

August 2023

Dieses Reglement wurde gemäss Art. 11 der Statuten der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) (nachstehend die „Stiftung“) und gemäss geltendem Gesetz erlassen.

Artikel 1 – Zweck

Das Freizügigkeitskonto dient ausschliesslich der Anlage von Freizügigkeitsguthaben aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen. Die Stiftung akzeptiert auch Überweisungen von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau oder der Erhaltung von Vorsorgeguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmern.

Die Kontoeröffnung erfolgt ohne Todesfall- und/oder Invalidenversicherung.

Artikel 2 – Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Nach Erhalt des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die Stiftung bei Banque Pictet & Cie SA im Namen der Freizügigkeits-Stiftung (2. Säule) ein individuelles Konto zu Gunsten des Vorsorgenehmers.

Es können höchstens zwei Freizügigkeitskonten für den gleichen Vorsorgenehmer eröffnet werden.

Die Stiftung kann einen Kontoeröffnungsantrag ohne Begründung ablehnen, insbesondere wenn der überwiesene Betrag unter dem vom Stiftungsrat festgelegten Minimum liegt.

Die Stiftung hat das Recht, Banque Pictet & Cie SA über das Bestehen eines Freizügigkeitskontos zu informieren und mit ihr alle für die Verwaltung des Kontos notwendigen Informationen auszutauschen.

Artikel 3 – Wahl der Anlagestrategie

Der Vorsorgenehmer kann in dem von ihm gewählten Verhältnis frei in das eine und/oder andere der vom Stiftungsrat festgelegten Portfolios investieren. Vorübergehend kann er sein ganzes Guthaben oder einen Teil davon auch nicht anlegen.

Er hat der Stiftung die Aufteilung seines Guthabens schriftlich mitzuteilen. Ohne seine Anweisungen wird das gesamte Guthaben des Vorsorgenehmers nicht angelegt.

Mit der Zeichnung von Anteilen dieser Portfolios bestätigt

der Vorsorgenehmer, dass er sich der mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken bewusst ist und die entsprechenden Kursschwankungsrisiken alleine trägt.

Wünscht der Vorsorgenehmer, sein ganzes Guthaben oder einen Teil davon in den unter Artikel 4 beschriebenen Portfolios anzulegen, so muss er der Stiftung einen ausgefüllten „Fragebogen Vorsorgenehmerprofil“ zukommen lassen.

Artikel 4 – Beschreibung der Portfolios

Die Anlageportfolios werden unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) verwaltet und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) **LPP/BVG-Short-Term Money Market ESG:** Dieses Portfolio legt hauptsächlich in Geldmarktinstrumente und erstklassige Anleihen mit kurzer Laufzeit an. Diese Anlagen lauten auf bzw. sind abgesichert in Schweizer Franken, sodass allenfalls ein begrenztes Wechselkursrisiko besteht.
- b) **LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds:** Dieses Portfolio kann in auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Obligationen, Forderungswertpapiere und Geldmarktanlagen investieren; die mittlere Restlaufzeit des Portfolios beträgt höchstens drei und die Restlaufzeit pro Anlage höchstens zehn Jahre.
- c) **LPP/BVG-10 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 5% und 15% der Aktiven liegen.
- d) **LPP/BVG-25 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 15% und 35% der Aktiven liegen.
- e) **LPP/BVG-Multi Asset Flexible:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Das Anlageziel ist eine positive Rendite in Schweizer Franken.
- f) **LPP/BVG-40 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 30% und 50% der Aktiven liegen.
- g) **LPP/BVG-60 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren.

Der Aktienanteil muss zwischen 45% und 75% der Aktien liegen und übersteigt damit die in Art. 55 BVV2 festgelegte Obergrenze. Aufgrund des hohen Aktienanteils ist dieses Portfolio im Vergleich zu den anderen unter den Buchstaben a) bis f) genannten Portfolios mit einem höheren Risiko behaftet.

Bei den ESG-Portfolios werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in den Anlageprozess miteinbezogen.

Im Rahmen all dieser Portfolios können Direkt- oder Kollektivanlagen getätigt werden.

Der Stiftungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, die Zusammensetzung dieser Portfolios zu ändern, bestehende Portfolios aufzulösen oder neue zu schaffen.

Artikel 5 – Vermögensrechte des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer hat einen unveräusserlichen Anspruch auf sein nichtangelegtes Guthaben sowie auf einen Teil des Vermögens der von ihm gezeichneten Portfolios in Form von Anteilen ohne Nennwert. Ein Anteil gibt Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Portfoliovermögen. Jeder Portfolioanteil wird nach objektiven Kriterien wie der Höhe des vom Vorsorgenehmer investierten Betrags bzw. der ihm entsprechenden Investorengruppe bzw. Anteilsklasse bestimmt (vgl. Art. 14).

Der Nettoinventarwert („NIW“) der einzelnen Portfolios entspricht dem Verkehrswert der Aktiven nach Abzug der Passiven. Der NIW eines Anteils entspricht dem NIW des betroffenen Portfolios dividiert durch die Anzahl Anteile des Vorsorgenehmers am Stichtag. Der NIW wird täglich anhand der Kurse des vorangegangenen Börsentags berechnet.

Portfolioanteile werden an jedem Bankarbeitstag ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgaben und Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Portfolios geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Artikel 6 – Zeichnung

Die Zeichnung von Portfolioanteilen erfolgt jeweils am auf den Eingang der Einzahlung folgenden Tag.

Der Zeichnungspreis entspricht dem NIW, der zwei Bankarbeitstage nach dem Tag der Buchung des Betrags auf dem Konto berechnet wird.

Artikel 7 – Rücknahme

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Art. 9 und 10 aufgeführten Voraussetzungen die Rückzahlung seiner Anteile verlangen.

Die Rückzahlung der Portfolioanteile erfolgt einen Tag nach Eingang des schriftlich an die Stiftung gestellten Antrags.

Der Rücknahmepreis entspricht dem zwei Bankarbeitstage nach Eingang des Rücknahmeantrags errechneten NIW des jeweiligen Anteils.

Artikel 8 – Änderung der Aufteilung und der Anlagestrategie

Der Vorsorgenehmer kann die Aufteilung seines Guthabens und die Anlagestrategie jederzeit mittels schriftlich an die Stiftung erteilter Anweisungen ändern.

Der Rücknahme- und der Zeichnungspreis entsprechen dem zwei Bankarbeitstage nach Eingang des Änderungsantrags errechneten NIW des jeweiligen Anteils.

Artikel 9 – Dauer der Vorsorgevereinbarung und Auszahlung

Das Guthaben des Vorsorgenehmers wird ihm beim Erreichen des AHV-Rentenalters (Art. 13 Abs. 1 BVG) oder im Todesfall früher dem/der/den Begünstigten gemäss Art. 12 dieses Reglements überwiesen. Der Vorsorgenehmer kann jedoch beantragen, dass ihm sein Guthaben höchstens fünf Jahre vor oder fünf Jahre nach Erreichen des vorerwähnten Rentenalters überwiesen wird (Art. 16 Abs. 1 FZV).

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners schriftlich nachweisen.

Die Auszahlung an den/die Begünstigten erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der Berechnung des fälligen Betrags.

Stirbt der Vorsorgenehmer und hat er zu Lebzeiten keine gegenteiligen Anweisungen gegeben, so wird sein Guthaben am Tag nach Eingang der Todesanzeige bei der Stiftung desinvestiert. Die Auszahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Erbverteilung.

Artikel 10 – Vorzeitige Kündigung

Die vorzeitige Auszahlung des Guthabens des Vorsorgenehmers ist möglich, wenn die Vorsorgevereinbarung aus folgenden Gründen aufgelöst wird:

- a) der Vorsorgenehmer erhält eine Vollinvalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- b) der Vorsorgenehmer überweist den Saldo seines Freizügigkeitskontos einer steuerfreien Vorsorgeeinrichtung;
- c) der Vorsorgenehmer verlässt die Schweiz endgültig, unter Vorbehalt von Art. 25 f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
- d) der Vorsorgenehmer macht sich selbständig und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge;
- e) der Vorsorgenehmer verwendet sein Guthaben gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln

der beruflichen Vorsorge (WEFV). Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht (Art. 2 Abs. 2 WEFV). Ein Vorbezug kann jedoch nur alle fünf Jahre beantragt werden. Hat der Vorsorgenehmer das Alter von 50 Jahren überschritten, wird der Höchstbetrag gemäss den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) bestimmt.

Bei den Fällen a), c), d) und e) oben muss der Vorsorgenehmer der Stiftung die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners schriftlich nachweisen.

Die Auszahlung an den/die Begünstigten erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der Berechnung des fälligen Betrags.

Artikel 11 – Abtretung und Verpfändung

Das Guthaben des Vorsorgenehmers kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Für den Vorsorgenehmer unter 50 Jahren ist dieser Verpfändungsbetrag auf die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt. Hat der Vorsorgenehmer das Alter von 50 Jahren überschritten, wird der Höchstbetrag gemäss den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) bestimmt.

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners schriftlich nachweisen.

Artikel 12 – Begünstigte

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b. im Todesfall des Vorsorgenehmers in nachstehender Reihenfolge:
 1. Hinterlassene nach Art. 19, 19 a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat jederzeit das Recht, in einem

schriftlichen Antrag an die Stiftung den Kreis von Personen nach Bst. b Ziff. 1 mit solchen nach Ziff. 2 zu erweitern und die Ansprüche der Begünstigten genau festzulegen. Andernfalls wird das Guthaben des Vorsorgenehmers den Begünstigten zu gleichen Teilen zugesprochen.

Die Namen der Personen nach Bst. b Ziff. 2 müssen der Stiftung vom Vorsorgenehmer zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt werden.

Wurde kein Begünstigter bezeichnet oder entspricht die Bezeichnung des Begünstigten nicht den unter Bst. b festgelegten Vorschriften, wendet die Stiftung die allgemeine Begünstigtenklausel nach Bst. b an.

Die Stiftung kann das Vorsorgeguthaben zugunsten eines Begünstigten verringern oder deren Ausschüttung verweigern, wenn sie von der Tatsache Kenntnis erlangt, dass dieser den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich verursacht hat. Die verbliebene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Buchstabe b zu.

Artikel 13 – Regelmässige Information des Vorsorgenehmers

Die Stiftung bestätigt schriftlich folgende Punkte:

- die Kontoeröffnung;
- den Eingang des Freizügigkeitsbetrags;
- die Zeichnungen;
- die Rücknahmen;
- die Kontoauflösung.

Der Vorsorgenehmer kann frei wählen, mit welcher Häufigkeit er informiert werden möchte. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers verschickt die Stiftung regelmässig Kontoauszüge und Berichte über die Portfolioentwicklung.

Alle Vorsorgenehmer erhalten von der Stiftung am Anfang jedes Jahres einen detaillierten Kontoauszug bzw. detaillierte Kontoauszüge für das abgelaufene Jahr.

Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer auf dessen Anfrage die von Banque Pictet & Cie SA zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsdienstleistungen bereit.

Jede Mitteilung an den Vorsorgenehmer gilt als gültig zugestellt, wenn sie an die der Stiftung letztbekannten Adresse gesandt wurde.

Artikel 14 – Gebühren

Banque Pictet & Cie SA trägt die der Stiftung anfallenden Bankspesen und administrativen Gebühren.

Der Vorsorgenehmer erhält bei der Kontoeröffnung die geltende Gebührentabelle. Der Stiftungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, diese Gebühren zu ändern. Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung der Gebührentabelle in Kenntnis gesetzt.

Die Stiftung kann eine Beitrittskommission zugunsten des Vermittlers erheben, sofern dies im Kontoeröffnungsantrag erwähnt wird. Sie wird auf allen Beträgen erhoben, die von einer Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung oder von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau und der Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmern, überwiesen werden.

I-Anteile kommen nur für Vorsorgenehmer in Frage, die insgesamt mindestens CHF 1'000'000.- auf dem Konto halten. Wird der Mindestbetrag von CHF 1'000'000.- infolge von Rückzahlungen unterschritten, so werden dem Vorsorgenehmer automatisch P-Anteile des/der gleichen Portfolios zugeteilt.

Ein Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere ist nur bei Ein- und Rückzahlungen möglich und ist kostenfrei.

Artikel 15 – Verantwortung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf dem an die Stiftung gestellten Kontoeröffnungsantrag sowie einer Fotokopie eines Ausweispapiers geprüft.

Der aufgrund von fehlenden Berechtigungsnachweisen oder Fälschungen entstandene Schaden geht zu Lasten des Vorsorgenehmers, ausser im Falle groben Verschuldens der Stiftung.

Zudem haftet die Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten nicht für die Folgen seines/ihres möglichen Nichteinhaltens der vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen.

Die Stiftung kann vom Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten den Nachweis der aufgeführten Tatsachen verlangen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.

Artikel 16 – Verkehr mit der Stiftung

Jegliche vom Vorsorgenehmer an die Stiftung gerichtete Korrespondenz muss an das Stiftungsdomizil adressiert werden: Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule), 60, Route des Acacias, 1211 Genf 73.

Im Einklang mit internen Weisungen von Banque Pictet & Cie SA können alle bei der Stiftung eingegangenen Aufträge Überprüfungen unterzogen werden, insbesondere auf telefonischem Weg. Die Transaktion wird daraufhin am Bankarbeitstag ausgeführt, der auf die Bestätigung der Auftragsgültigkeit folgt.

Artikel 17 – Nachrichtenlose Vermögen

Gemäss Art. 24 b FZG und Art. 19 c FZV muss die Stiftung periodisch mit den Vorsorgenehmern in Kontakt treten.

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung jegliche Änderung der Adresse oder des Zivilstands sowie den Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 4 Abs. 2 bis FZG zu melden.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, der Zentralstelle 2. Säule regelmässig Angaben über die Vorsorgenehmer zu machen, mit welchen sie nicht im Sinne der vorerwähnten Artikel periodisch in Kontakt treten kann.

In jedem Fall werden Guthaben auf Freizügigkeitskonten nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen (Art. 41 Abs. 3 BVG).

Auch wenn es nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum des Vorsorgenehmers zu ermitteln, werden Freizügigkeitsguthaben, für welche während zehn Jahren keine Nachrichten vom Vorsorgenehmer oder von dessen Erben bei der Stiftung eingegangen sind, an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Artikel 18 – Steuerpflicht

Die Auszahlung eines Betrags nach Art. 7 unterliegt der Mitteilungspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen der Quellensteuer für die von der Stiftung ausgezahlten Beträge.

Artikel 19 – Meldepflicht

Gemäss den Bestimmungen in Bezug auf den Vorsorgeausgleich bei Scheidung ist die Stiftung verpflichtet, jedes Jahr im Januar der Zentralstelle 2. Säule alle Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden, für die sie per Dezember des vorherigen Jahres die Verwaltung innehatte (Art. 24a FZG).

Artikel 20 – Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die Bestimmungen dieses Reglements zu ändern, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung des Reglements in Kenntnis gesetzt.

Artikel 21 – Gerichtsstand

Beanstandungen in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements werden den gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG zuständigen Gerichten vorgelegt.

Im Streitfall ist die Stiftung zur Hinterlegung des Vorsorgeguthabens gemäss Art. 96 OR berechtigt.

Artikel 22 – Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Der Stiftungsrat